



Warenlagerung in Auto-Einstellhallen

(Auszug aus den Brandschutzvorschriften)

In Auto Einstellhallen eingelagerte brennbare Waren erhöht die Brandlast. Um das Brandrisiko auf ein vertretbares Mass zu reduzieren, dürfen Auto-Einstellhallen und Parkhäuser zu keinen anderen Zwecken verwendet werden.

Rechtliche Grundlagen

- I VKF «Brandschutznorm» (Ausgabe 2003)
- I VKF Brandschutzrichtlinien / VKF Brandschutzarbeitshilfe (Ausgabe 2003)

Handhabung

In nicht öffentlichen Auto-Einstellhallen darf je Einstellplatz das unmittelbar für den Betrieb und die Pflege des Fahrzeuges benötigte Material in einem brennbaren Kasten von maximal 0.5 m³ Inhalt, oder in einem nicht brennbaren Kasten von maximal 1 m³ Inhalt aufbewahrt werden. Zusätzlich können noch **ein Satz Pneus** sowie sperrige und häufig transportierte Gegenstände wie Skis, Schlitten, Windsurfer, Leitern und der gleichen gelagert werden.

Falsch

Nicht tolerierbar: Garagenplätze mit Zweitnutzung als Bastel- und Werkraum



Richtig

Vorbildlich: Nur Autozubehör, in bb (brennbaren) oder nbb (nicht brennbaren) Kasten gelagert.

